

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Ärztl. Notfalldienst / Notfall / Notfallambulanzen im Krankenhaus:		
<p>1. Patient hat bereits 1 x bei seinem Haus-/Facharzt gezahlt und sucht den Ärztl. Notfalldienst (oder Notfallbehandlung / Notfallambulanz im Krankenhaus) auf. Ein anderer Vertragsarzt hat Notdienst. Eine Quittung kann er vorlegen.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Ja	<p>Auch im Ärztl. Notfalldienst (oder Notfallbehandlung / Notfallambulanz im Krankenhaus) gilt, dass bei einer Erstinanspruchnahme die Praxisgebühr zu zahlen ist.</p> <p>Dabei ist es unerheblich, ob die Erstinanspruchnahme im Ärztl. Notfalldienst telefonisch, persönlich oder durch Hausbesuch erfolgt.</p>
<p>2. Patient hat bereits 1 x bei seinem Haus-/Facharzt gezahlt und sucht den Ärztl. Notfalldienst mehrmals auf. Jedes Mal hat ein anderer Vertragsarzt Notdienst. Eine Quittung mit Stempel oder handschriftlichen Eintrag „Ärztl. Notfalldienst“ kann er vorlegen.</p> <p>Muss jedes Mal erneut gezahlt werden?</p>	Nein	<p>Im Ärztl. Notfalldienst muss nur bei der Erstinanspruchnahme gezahlt werden.</p> <p>Geht der Patient mehrmals im Quartal zum Ärztl. Notfalldienst muss nicht erneut gezahlt werden. Die Quittung für die Erstinanspruchnahme ist vorzulegen.</p>
<p>3. Patient hat beim Haus-/Facharzt 1 x gezahlt. Er wird vom Haus-/Facharzt aufgrund einer notwendigen Behandlung (Verbandwechsel, etc.) am Wochenende an den Ärztl. Notfalldienst verwiesen. Der Hausarzt stellt eine Überweisung aus.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Ja	<p>Auch für „planbare“ Inanspruchnahmen des Ärztl. Notfalldienstes muss 1x im Quartal gezahlt werden.</p>
<p>4. Patient sucht die Notfallambulanz im Krankenhaus auf. Er hat vorher bereits 1x im Quartal im Ärztl. Notfalldienst gezahlt und kann die Quittung vorlegen.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Nein	<p>Bei Inanspruchnahme der Notfallambulanz im Krankenhaus <u>und</u> des Ärztl. Notfalldienstes ist insgesamt nur 1x im Quartal zu zahlen.</p>
<p>5. Patient hat bereits 1x bei seinem Haus-/Facharzt und 1x für eine Notfallbehandlung bei einem anderen Haus-/Facharzt gezahlt. Er sucht den Ärztl. Notfalldienst auf und legt die mit „Notfall“ gekennzeichnete Quittung vor.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Nein	<p>Bei Notfallbehandlungen und Behandlungen im Ärztl. Notfalldienst bzw. Notfallambulanzen im Krankenhaus muss insgesamt nur 1x im Quartal gezahlt werden.</p>

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Ärztl. Notfalldienst / Notfall / Notfallambulanzen im Krankenhaus:		
<p>6. Patient hat bereits 1x im Ärztl. Notfalldienst die Praxisgebühr gezahlt. Er geht anschließend zu seinem Haus-/Facharzt. Eine Quittung kann er vorlegen.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Ja	<p>Es muss <u>jeweils</u> bei der Erstinanspruchnahme in der Praxis bzw. im Ärztl. Notfalldienst die Praxisgebühr gezahlt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Erstinanspruchnahme im Ärztl. Notfalldienst oder in der Praxis erfolgt.</p>
<p>7. Patient hat bereits 1x bei seinem Haus-/Facharzt gezahlt und kommt als Notfall – ohne Überweisung - in eine andere Praxis. Eine Quittung hat er nicht dabei.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Ja	<p>Auch im Notfall gilt, dass bei einer Erstinanspruchnahme eines jeden Arztes, die nicht auf Überweisung erfolgt, die Praxisgebühr zu zahlen ist. Auf der auszustellenden Quittung ist handschriftlich der Vermerk „Notfall“ einzutragen.</p>
<p>8. Patient hat bereits 1 x bei seinem Haus-/Facharzt gezahlt und sucht den Ärztl. Notfalldienst auf. Sein Haus-/Facharzt hat Notdienst. Eine Quittung kann er vorlegen.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Nein	<p>In diesem Fall gilt der Patient als „eigener“ Patient, der bei weiteren Inanspruchnahmen desselben Arztes nicht erneut zahlen muss. Der diensthabende Haus-/Facharzt rechnet auf Muster 19a (Ärztl. Notfalldienst) mit der Pseudo-Nr. 80033 ab.</p>
Urlaubs-/Krankheitsvertretung:		
<p>9. Patient sucht eine Praxis auf und teilt mit, sein Arzt (derselben Arztgruppe) sei nicht erreichbar (z.B. am Freitagnachmittag). Eine Quittung über eine bereits gezahlte Praxisgebühr kann er vorlegen.</p> <p>Kann die Behandlung als Urlaubs-/Krankheitsvertretung abgerechnet werden?</p> <p>Muss die Praxisgebühr erneut gezahlt werden?</p>	Ja	<p>Die Praxisgebühr ist erneut zu zahlen, da es sich nicht um einen Urlaubs-/Krankheitsvertretungsfall handelt. Der Patient kennt die Sprechzeiten seines behandelnden Arztes und hätte seinen Arztbesuch entsprechend planen können. Der Arzt ist berechtigt, bei Zahlungsverweigerung die Behandlung abzulehnen.</p> <p>Als Urlaubs-/Krankheitsvertretungsfall kann nur eine vereinbarte längerfristige Vertretung abgerechnet werden. Die Praxisgebühr muss dann nicht erneut gezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt dann auf Muster 19a – Urlaubs-/Krankheitsvertretung – mit der Pseudo-Nr. 80033.</p> <p>Handelt es sich um einen Notfall, kann die Behandlung nicht verweigert werden. Die Praxisgebühr ist aber ebenfalls erneut, ggf. nachträglich, zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt dann auf dem Muster 19a – Notfall – ohne Pseudo-Nr.</p>

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Urlaubs-/Krankheitsvertretung:		
<p>10. Patient hat bereits beim Hausarzt gezahlt. Der Patient geht zu einem weiteren Hausarzt, der ihm als Urlaubs-/Krankheitsvertretung genannt wird.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Nein	<p>Obwohl keine Überweisung vorliegt ist hier die Vertretungssituation ausschlaggebend. Der Patient muss unaufgefordert die Quittung des zu vertretenden Hausarztes vorlegen.</p> <p>Der vertretende Arzt rechnet auf einem Urlaubs-/ Krankheitsvertretungsschein (Muster 19a) mit Pseudo-Nr. 80033 ab.</p> <p>Gleiches gilt für Fachärzte im Urlaubs-/Krankheitsvertretungsfall!</p> <p>Vertretungszeiten sind auf der Erklärung zur Quartalsabrechnung anzugeben.</p>
<p>10.1. Patient geht mit einer Überweisung zu einem Arzt. Dieser geht in Urlaub. Der Patient sucht den genannten Vertreter auf. Der vertretende Arzt kann nicht erkennen, ob dem zu vertretenden Arzt eine Überweisung vorgelegen hat. Er muss sich auf die Angaben des Patienten – Praxisgebühr 1x gezahlt und Überweisung für den zweiten Arzt lag vor – verlassen.</p> <p>Wie kann der vertretende Arzt prüfen, ob die Angaben des Patienten stimmen bzw. ist er verpflichtet die Angaben zu prüfen?</p>	—	<p>Der Patient könnte zwar die Quittung vorlegen, da diese aber vom Arzt der anderen Arztgruppe ausgestellt wurde, ist sie in diesem Fall unerheblich.</p> <p>Nach den derzeitigen vertraglichen Regelungen besteht somit keine Möglichkeit und daher auch keine Verpflichtung, die Angaben des Patienten zu prüfen.</p> <p>Der vertretende Arzt rechnet auf dem Muster 19a – Urlaubs-/Krankheitsvertretung – mit der Pseudo-Nr. 80033 ab.</p>
<p>10.2. Patient kommt als Erstinanspruchnahme zur Urlaubs-/Krankheitsvertretung in die Praxis.</p> <p>Muss er zahlen?</p>	Ja	<p>Der vertretende Arzt stellt eine Quittung aus. Sucht der Patient nach dem Urlaub seinen Haus-/Facharzt auf, muss er nicht erneut zahlen.</p> <p>Der Haus-/Facharzt stempelt die Quittung ab und rechnet auf dem Originalschein mit Pseudo-Nr. 80033 ab.</p> <p>Bei weiteren Inanspruchnahmen aufgrund von Urlaubs-/Krankheitsvertretungen muss bei Vorlage der Quittung ebenfalls nicht erneut gezahlt werden.</p>

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Zahlungsaufforderung:		
<p>11. Ein Patient wird telefonisch beraten.</p> <p>Wie ist zu verfahren?</p>	—	<p>Der Vertragsarzt schickt dem Patienten eine Zahlungsaufforderung, mit Fristsetzung 10 Tage, ggf. zuzüglich Porto. Hat der Patient auch nach der Zahlungsaufforderung bis zum Quartalsende nicht gezahlt, ist der Konsultationskomplex auf einem Originalschein (Muster 5) abzurechnen mit der Pseudo-Nr. 80040Z, ggf. zzgl. Nr. 80046. In der Patientenakte ist zu dokumentieren wann und mit welcher Fristsetzung der Versand der Zahlungsaufforderung erfolgt ist. Bei Bedarf ist diese Dokumentation der KVHB zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>12. Patient kommt als Notfall in die Praxis und wird behandelt.</p> <p>Er hat kein Geld dabei.</p> <p>Wie ist zu verfahren?</p>	—	<p>Der Vertragsarzt händigt dem Patienten nach der Behandlung eine Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung 10 Tage aus. Hat der Patient auch nach der Zahlungsaufforderung bis zum Quartalsende nicht gezahlt, ist auf einem Notfallschein (Muster 19a) abzurechnen mit der Pseudo-Nr. 80040Z. In der Patientenakte ist zu dokumentieren wann und mit welcher Fristsetzung die Aushändigung der Zahlungsaufforderung erfolgt ist. Bei Bedarf ist diese Dokumentation der KVHB zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>13. Patient hat nicht gezahlt. Er bekommt vom Arzt eine Zahlungsaufforderung. Bis zum Ende des Quartals geht keine Zahlung beim Arzt ein. Der Abrechnungsschein wurde mit Pseudo-Nr. 80040Z gekennzeichnet. Im Folgequartal kommt der Patient in die Praxis und will die 10,-€ nachträglich zahlen.</p> <p>Wie ist zu verfahren?</p>	—	<p>Der Arzt kassiert die 10,- €</p> <p>Für diesen Patienten wird ein Originalschein als Vorquartalsfall in der aktuellen Abrechnung angelegt mit ausschl. der Pseudo-Nr. 80030G. Ggf. ergibt sich eine Überschneidung mit der Zahlungsaufforderung der KVHB.</p>
<p>14. Patient hat nicht gezahlt. Er bekommt vom Arzt eine Zahlungsaufforderung. Bis zum Ende des Quartals geht keine Zahlung beim Arzt ein. Der Abrechnungsschein wurde mit Pseudo-Nr. 80040Z gekennzeichnet. Im Folgequartal überweist der Patient die 10,-€ nachträglich auf das Konto des Arztes.</p> <p>Wie ist zu verfahren?</p>	—	<p>Der Arzt kassiert die 10,- €</p> <p>Für diesen Patienten wird ein Originalschein als Vorquartalsfall in der aktuellen Abrechnung angelegt mit ausschl. der Pseudo-Nr. 80030G. Ggf. ergibt sich eine Überschneidung mit der Zahlungsaufforderung der KVHB.</p>

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Allgemein:		
<p>15. Auf welchem Formular erfolgt die Quittierung der Praxisgebühr?</p>	—	<p>Es sind die bundeseinheitlichen Quittungsformulare (Muster 99) zu verwenden. Ggf. werden von den Krankenkassen Quittungshefte rausgegeben.</p> <p>Die Quittungsformulare sind in der Formularausgabe der KVHB erhältlich.</p> <p>Die Gestaltung des Quittungsformulars (Muster 99) steht auf der Homepage der KVHB und der KBV zur Ansicht.</p>
<p>16. Patient hat bereits beim Zahnarzt gezahlt. Er geht mit einem Überweisungsschein zu einem Anästhesisten zu einer ambulanten Zahn-Operation.</p> <p>Muss der Patient beim Anästhesisten erneut zahlen?</p>	Ja	<p>Eine Überweisung vom Zahnarzt an einen Vertragsarzt ist nicht zulässig.</p> <p>Der Anästhesist rechnet die Anästhesieleistungen auf dem Originalschein (Muster 5) ab.</p> <p>Eine Überweisung von Vertragsärzten an Zahnärzte ist ebenfalls nicht zulässig!</p>
<p>17. Patient kommt ohne KVK und hat auch kein Geld dabei. Die KVK wird bis zum Quartalsende nicht vorlegt, eine Zahlung der Praxisgebühr erfolgt ebenfalls nicht bis zum Quartalsende.</p> <p>Wie ist zu verfahren?</p>	—	<p>Abgesehen von Not-/Akutfällen kann die Behandlung verweigert werden.</p> <p>Ist eine Behandlung erfolgt, kann eine Privatrechnung (BMV § 18/21 EKV) (6) nach GOÄ - ohne den Zuzahlungsbetrag von 10,-- € - ausgestellt werden.</p>
<p>18. Patient kommt ohne Überweisung und zahlt die Praxisgebühr. Nachträglich wird eine Überweisung vorgelegt. Der Patient verlangt das Geld zurück.</p> <p>Ist der Arzt dazu verpflichtet das Geld zurückzuzahlen?</p>	—	<p>Nein. Die nachträgliche Vorlage einer Überweisung ist nicht zulässig.</p> <p>Ein Rückzahlungsanspruch des Versicherten besteht nicht (BMV § 18 (1) / EKV § 21).</p> <p>Das Gleiche gilt auch für die nachträgliche Vorlage einer Befeiigungsbescheinigung.</p>

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Allgemein:		
<p>19. Patient kommt mit einem im Vorquartal als Mit-/ Weiterbehandlung ausgestelltten Überweisungsschein zu einer Operation.</p> <p>Muss der Patient zahlen?</p>	Ja	<p>Da die Überweisung im Vorquartal ausgestellt wurde muss gezahlt werden.</p> <p>Auf dem Überweisungsschein ist die Pseudo-Nr. 80030G einzutragen.</p> <p>Das Gleiche gilt auch bei Durchführung von Auftragsleistungen!</p>
<p>20. Patient kommt mit einem im Vorquartal ausgestelltten Überweisungsschein zu einem ermächtigten Arzt.</p> <p>Der ermächtigte Arzt darf nur durch Überweisungen eines Arztes derselben Arztgruppe Inanspruch genommen werden. Der Patient war bereits bei einem Arzt einer anderen Arztgruppe und kann eine Quittung vorlegen.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Ja	<p>Auch hier gilt der Grundsatz: Bei im Vorquartal ausgestelltten Überweisungen muss erneut gezahlt werden.</p>
<p>21. Patient geht mit einer von einem Facharzt ausgestelltten Überweisung zu einem anderen Facharzt.</p> <p>Ist diese Überweisung weiterhin zulässig?</p>	—	<p>Die Überweisung ist zulässig.</p> <p>Die Verantwortlichkeit über Art, Umfang, Indikation und Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines anderen Arztes liegt beim überweisenden Arzt.</p>
<p>22. Patient kommt mit einem Überweisungsschein zur Durchführung von Auftragsleistungen. Die Leistungen werden z.B. am 31.03. und am 01.04. erbracht.</p> <p>Können diese Behandlungstage auf einem Schein abgerechnet werden?</p>	—	<p>In diesem äußerst seltenen Fall müssen zwei Scheine in der Abrechnung 2. Quartal angelegt werden, da eine quartalsübergreifende Abrechnung auf einem Schein nicht zulässig ist.</p> <p>Die Leistungen vom 31.03. werden als Vorquartalsfall abgerechnet und die vom 01.04. als aktuellen Fall mit Pseudo-Nr. 80030G. (Der Patient muss für die Leistungen am 01.04. die Praxisgebühr zahlen, da die Überweisung im Vorquartal ausgestellt wurde.)</p>

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Allgemein:		
<p>23. Patient geht zum MKG-Chirurgen. Der MKG-Chirurg ist vertrags- ärztl. und vertragszahnärztl. zugelassen. Es erfolgt eine MKG- chirurgische und eine zahnärztl. Behandlung.</p> <p>Muss zweimal gezahlt werden? Von welchem Honorar wird die Praxisgebühr eingezogen?</p>	Nein	<p>In einem einheitlichen Behandlungsfall durchgeführte Leistungen dürfen <u>entweder nur</u> über die Kassenzahnärztl. Vereinigung (KZV) oder nur über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abgerechnet werden. Die Aufteilung eines einheitlichen Behandlungsfalles in zwei Abrechnungsfälle (1x KZV und 1x KV) ist nicht zulässig. Die Praxisgebühr ist somit nur 1x zu zahlen.</p>
<p>24. Patient wird im selben Quartal ambulant und belegärztl. behandelt.</p> <p>Muss der Belegschein gekennzeichnet werden?</p>	Nein	<p>Die belegärztliche Behandlung ist von der Zuzahlung ausgenommen.</p> <p>Erfolgt in demselben Quartal eine ambulante und eine belegärztliche Behandlung, ist die Zahlung bei der ambulanten Behandlung zu entrichten.</p> <p>Der belegärztl. Schein muss nicht gekennzeichnet werden.</p>
<p>25. Am Quartalsende wird eine Krebsfrüherkennungsuntersuchung durchgeführt. Das Ergebnis der zytologischen Untersuchung liegt erst im Folgequartal vor und wird der Patientin telefonisch mitgeteilt.</p> <p>Ist für die telefonische Befundmitteilung die Praxisgebühr zu zahlen?</p>	Nein	<p>Die Befundmitteilung ist keine gesondert berechnungsfähige Leistung, da die abschließende Beratung Bestandteil der Krebsfrüherkennung ist.</p> <p>Der Leistungsinhalt ist gem. EBM Allg. Best. A I erst dann erfüllt, wenn alle Leistungsbestandteile vollständig erbracht wurden.</p> <p>Gleiches gilt für die Mitteilung der Laborergebnisse im Rahmen der Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen.</p>
<p>26. Muss bei einer Inanspruchnahme aufgrund eines Arbeits- oder Schulunfalls gezahlt werden, wenn der Patient zum Hausarzt oder zum Ärztl. Notfalldienst geht?</p>	Nein	<p>Die Gesetzesvorgaben beziehen sich nicht auf die gesetzliche Unfallversicherung.</p> <p>Die Abrechnung der Behandlung erfolgt nicht über die KV!</p>

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Allgemein:		
<p>27. Patient hat bereits beim Haus-/Facharzt gezahlt. Patient geht am Wochenende zum Methadon-Bus.</p> <p>Muss der Patient im Methadon-Bus zahlen?</p>	Nein	<p>Im Methadon-Bus ist keine Zahlung zu leisten. Dabei ist es unerheblich, ob er vorher schon einmal gezahlt hat oder nicht.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt gemäß KV-interner Regelung auf dem Notfallschein (Muster 19a) mit Pseudo-Nr. 80040.</p> <p>Bei der Methadon-Versorgung am Wochenende in der Praxis (z.B. in Brhv.), ist ebenfalls keine Zahlung zu leisten. Abrechnung auf Vertreterschein (Muster 19a) mit Pseudo-Nr. 80040.</p>
<p>28. Patient lässt sich beim Hausarzt impfen. Patient erhält zusätzlich Überweisungen zum Orthopäden und zum Gynäkologen.</p> <p>Muss gezahlt werden?</p>	Ja	<p>Auch für die Ausstellung von Überweisungsscheinen muss gezahlt werden.</p>
<p>29. Patient lässt sich beim Hausarzt impfen. Eine weitere Beratung bzw. Behandlung erfolgt nicht.</p> <p>Muss Patient zahlen?</p>	Nein	<p>Bei aussch. Schutzimpfung, ohne weitere kurative Behandlung muss nicht gezahlt werden.</p>
<p>30. Patient legt eine gültige (nach dem 01.01.2004 ausgestellte) Befreiungsbescheinigung der Krankenkasse vor.</p> <p>Wie ist der Abrechnungsschein zu kennzeichnen?</p>	—	<p>Auf dem Abrechnungsschein (Muster 5 bzw. Muster 19a) ist die Pseudo-Nr. 80032 einzutragen.</p>
<p>31. Wie ist ein Patient versichert, der nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bezieht?</p> <p>Muss der Patient zahlen?</p>	Nein	<p>Dieser Patient ist nach wie vor beim Sozialamt versichert und daran zu erkennen, dass er wie bisher einen Abrechnungsschein vom Sozialamt vorlegt.</p> <p>Er muss nicht zahlen.</p>

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Allgemein:		
<p>32. Ab dem 01.01.2004 haben Sozialhilfeempfänger die mehr als einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) beziehen eine Krankenkasse zu wählen.</p> <p>Kommt dieser Patient weiterhin mit einem Abrechnungsschein?</p> <p>Muss der Patient zahlen?</p>	Ja	<p>Die Versicherten erhalten von der Krankenkasse eine KVK. Auf dieser KVK ist zusätzliche zum Versichertenstatus (1, 3 oder 5) die Statusergänzung 4 = Sozialhilfeempfänger, § 264 SGB V angegeben.</p> <p>Gem. KBV-Vorgaben sind diese Fälle dem Kostenträgerabrechnungsbereich = 00 (Primärabrechnung) zuzuordnen.</p> <p>Der Patient ist damit einem GKV-Versicherten gleichgestellt und muss somit zahlen.</p>
<p>33. Patient kommt mit einem Abrechnungsschein und ist nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) versichert.</p> <p>Muss der Patient zahlen?</p>	Nein	<p>Patienten der sogenannten Sonstigen Kostenträger müssen nicht zahlen.</p> <p>Zu den sonstigen Kostenträgern zählen z.B. auch Postbeamte, Polizei, Feuerwehr, Zivildienst.</p>
<p>33.a. Patient kommt mit einem Abrechnungsschein und ist nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) versichert.</p> <p>Muss der Patient zahlen?</p>	Ja	<p>Anspruchsberechtigte nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) sind zur Zahlung der Praxisgebühr verpflichtet. Zu erkennen am Abrechnungs- bzw. Bundesbehandlungsschein mit dem Aufdruck BVFG.</p>
<p>34. Patient kommt mit einem Abrechnungsschein im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens (SVA).</p> <p>Muss der Patient zahlen?</p>	Ja	<p>Das Sozialversicherungsabkommen (SVA) zählt zwar zu den Sonstigen Kostenträgern, aber leistungsrechtlich zählen die Patienten als GKV-Versicherte.</p>
<p>35. Ein Patient hat bereits bei einem Haus-/Facharzt in einer Praxisgemeinschaft gezahlt. Danach sucht er einen anderen Haus-/Facharzt in der Praxisgemeinschaft auf.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Ja	<p>Praxisgemeinschaften sind wie Einzelpraxen zu behandeln (eigene Abrechnungs-Nrn.) Deshalb muss die Zahlung bei beiden Ärzten erfolgen.</p> <p>Gilt nicht für Gemeinschaftspraxen mit einer Abrechnungs-Nr.!</p>

Frage:	Zahlung:	Kommentar:
Allgemein:		
<p>36. Ein Patient hat bereits beim einem Psychologischen Psychotherapeuten gezahlt. Er wird für die Einholung eines Konsiliarberichtes (mit Überweisung Muster 7) an einen Vertragsarzt überwiesen. Eine Quittung über die geleistete Zahlung hat er nicht dabei.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Nein	<p>Psychologische Psychotherapeuten dürfen - mit Ausnahme der "Überweisung vor Aufnahme einer Psychotherapie zur Abklärung somatischer Ursachen" (Muster 7) - keine Überweisung ausstellen.</p> <p>Da die Überweisung (Muster 7) vorliegt, muss nicht erneut gezahlt werden.</p>
<p>37. Ein Patient hat bereits beim einem Psychologischen Psychotherapeuten gezahlt.</p> <p>Danach sucht er einen Haus-/Facharzt auf und legt die Quittung vor.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Nein	<p>In diesem Fall ersetzt die Quittung den Überweisungsschein.</p> <p>Diese Regelung gilt unbefristet weiter.</p>
<p>38. Ein Patient hat bereits gezahlt und wechselt im Quartal die Krankenkasse.</p> <p>Muss erneut gezahlt werden?</p>	Nein	<p>Auf dem 2. Abrechnungsschein (Muster 5 bzw. 19a) ist die Pseudo-Nr. 80040 einzutragen.</p>
<p>39. Muss bei Tumornachsorge gezahlt werden?</p>	Ja	<p>§ 28 Abs. 4 SBG V differenziert nicht die Art der Erstinanspruchnahme.</p>
<p>40. Muss ein ambulanter Schein gekennzeichnet werden, auf dem ausschl. Sachkosten bzw. Taxikosten oder Befundmitteilungen und Porto (ohne Patientenkontakt) abgerechnet werden?</p>	Nein	<p>Die Abrechnung erfolgt auf einem Originalschein (Muster 5) mit Pseudo-Nr. 80040.</p>